

**Antrag auf Leistungen § 40 SGB XI
wohnumfeldverbessernde Maßnahmen**

**Pflegekasse bei der
AOK Sachsen-Anhalt
Die Gesundheitskasse**

Name, Vorname der/des Versicherten

Telefon

Postleitzahl/Ort

Geburtsdatum

Straße/Hausnummer

Krankenversicherungs-Nummer

Ich beantrage die Übernahme der Kosten für die folgende Maßnahme:

Bezeichnung der Maßnahme

Liegt bereits ein Pflegegrad vor?

- ja, seit: nein, Antrag gestellt am:

Die häusliche Pflege wird hierdurch

- erst ermöglicht.
 erheblich erleichtert.
 Eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wird wiederhergestellt bzw. ermöglicht.

Wurde bereits ein Antrag auf wohnumfeldverbessernde Maßnahmen gestellt?

- nein
 ja, am: erneuter Antrag wird gestellt, weil:
 sich die Pflegesituation geändert hat,

Begründung der wesentlichen Veränderung der Pflegesituation

- der Zuschuss bisher nicht ausgeschöpft wurde.

Die Wohnung/das Haus ist unser Eigentum.

- ja nein

Die Wohnung wird von uns als Mieter genutzt

Bitte Einverständniserklärung des Vermieters beizufügen.

Leben Sie in einer ambulant betreuten Wohngruppe?

- ja nein

Leben Sie in einer Einrichtung des betreuten Wohnens?

- ja nein

Es leben mehrere Pflegebedürftige in der Wohnung/ambulant betreuten Wohngruppe:

- Nein
 Ja,

Name, Vorname, Geburtsdatum, Krankenkasse, Pflegegrad

Name, Vorname, Geburtsdatum, Krankenkasse, Pflegegrad

Name, Vorname, Geburtsdatum, Krankenkasse, Pflegegrad

Name, Vorname, Geburtsdatum, Krankenkasse, Pflegegrad

*Leben noch weitere Pflegebedürftige in der Wohnung/ambulant betreuten Wohngruppe? Dann fügen Sie bitte eine Aufstellung aller Mitbewohner bei.

Ich erhalte/habe beantragt Pflegeleistungen von anderen Stellen:

- Nein
 Ja, vom Sozialhilfeträger
 von der gesetzlichen Unfallversicherung
 vom Versorgungsamt
 von der Beihilfestelle
 im Rahmen der Kriegsopferfürsorge
 zur Teilhabe am Arbeitsleben

Datum, Unterschrift des Versicherten bzw. des Bevollmächtigten oder des gesetzlich bestellten Betreuers

Datenschutzhinweis

Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 94 Abs. 1 SGB XI zum Zwecke der Zahlung eines Zuschusses bei wohnumfeldverbessernden Maßnahmen nach § 40 SGB XI erhoben und verarbeitet. Ihr Mitwirken ist nach § 60 SGB I erforderlich. Fehlende Mitwirkung kann zu Nachteilen z.B. bei den Leistungsansprüchen nach § 40 SGB XI führen. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter www.aok.de/san/datenschutzrechte.

Wichtige Hinweise Ihrer Pflegekasse:

Bitte beantragen Sie Zuschüsse zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme und fügen Sie einen Kostenvoranschlag bei. Sind verschiedene Handwerksleistungen notwendig, reichen Sie uns je Gewerk einen Kostenvoranschlag ein.

Wird die Maßnahme von Angehörigen, Nachbarn oder Bekannten ausgeführt, können die tatsächlichen Aufwendungen (z. B. Fahrkosten, Verdienstausschlag) und die Materialkosten berücksichtigt werden. Fügen Sie dazu bitte die entsprechenden Belege bei.

Alle weiteren Kosten der Wartung und Pflege tragen Sie bitte selbst.

Informationen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes

Was soll durch eine Veränderung des Wohnumfeldes erreicht werden?

Zielsetzung einer behindertengerechten Umbaumaßnahme ist immer eine auf die speziellen Bedürfnisse des Pflegebedürftigen ausgerichtete Veränderung des Wohnraumes. So kann er selbstbestimmt in seiner vertrauten Umgebung leben. Die Pflege soll durch den Umbau ermöglicht oder erheblich erleichtert oder die Abhängigkeit des Pflegebedürftigen von der Pflegeperson verringert werden.

Was ist eine Maßnahme?

Alle Vorhaben zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung und des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Hilfebedarfs werden als eine Verbesserungsmaßnahme gewertet. Dabei sind sowohl die individuelle Pflegesituation und die Pflegebereiche insgesamt gemeint als auch die verschiedenen Räume einer Wohnung bzw. außerhalb der Wohnung oder des Hauses.

Welche Maßnahmen können von der Pflegekasse bezuschusst werden?

Dies können sein (Beispiele):

- die behindertengerechte Umgestaltung eines vorhandenen Bades. Hierzu zählt auch der Austausch einer nicht mehr nutzbaren Badewanne durch eine Dusche,
- die Anpassung des Wohnbereiches an die Bedürfnisse eines Rollstuhlfahrers durch Schaffung eines ebenerdigen Zugangs, festinstallierter Rampen, Türverbreiterungen oder Türschwellenentfernungen,
- Umzug in eine behindertengerechte Wohnung.

In welcher Höhe beteiligt sich die Pflegekasse an den Kosten?

Die Pflegekasse kann einen Zuschuss von bis zu 4.000 EUR für eine Gesamtmaßnahme zahlen. Sind die Kosten der Maßnahme höher, trägt der Pflegebedürftige den restlichen Betrag.

Pflegebedürftige mit Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten die Leistungen zur Hälfte.

Leben mehrere Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung?

Der Zuschuss für Maßnahmen zur Verbesserung des gemeinsamen Wohnumfeldes darf in diesem Fall ebenfalls einen Betrag von 4.000 EUR je Pflegebedürftigen nicht übersteigen.

So können bei vier pflegebedürftigen Bewohnern insgesamt bis zu 16.000 EUR erstattet werden. Leben mehr als vier Pflegebedürftige in einer Wohnung, werden die Kosten bis höchstens 16.000 EUR anteilig auf die jeweiligen Pflegekassen aufgeteilt.

Jeder Pflegebedürftige in der Wohnung sollte deshalb bei seiner Pflegekasse einen entsprechenden Antrag stellen.